



Schriftleitung: Prof. Dr. Erik Weber, Philipps-Universität Marburg, Pilgrimstein 2,
35032 Marburg, Tel.: 06421-2823828, Fax: 06421-2824914, E-Mail:
erik.weber@uni-marburg.de

Ständige Mitarbeiter*innen: Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane
Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi
Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst,
Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz
Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen
Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen

Inhalt

Editorial	3
Geistige Behinderung und Entscheidungsfähigkeit <i>Philipp Seitzer</i>	5
Selbststigmatisierung bei Menschen mit einer Diagnose aus dem schizophhren Formenkreis Ergebnisse einer empirischen Untersuchung narrativer Interviews <i>Maria Schröder</i>	31
Partizipative Forschung digital und vielfältig Erprobung eines neuen Formats <i>Lea Thönnies</i>	57
Buchrezensionen	75

Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema: Aus- und Weiterbildung und Professionalisierung für inklusiven Unterricht	85
Politische Bildung an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Ergebnisse einer explorativen qualitativen Studie an hessischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung <i>Carolin Apfel</i>	87
Aus der Verbandsarbeit	99
Impressum	111

Editorial

Behindertenpädagogik 1/2022, 61. Jg., 3–4
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2022-1-3>
www.psychosozial-verlag.de/bp

»Wann aber werden die Kategorien, die wir konstruieren, um die Welt zu begreifen, zu Käfigen? Wann wird unsere Freiheit zur Unfreiheit anderer?«

Gümüşay (2020, S. 134)

Liebe Leser*innen,

der Diskurs um Zuschreibungen, um Prozesse der Zuschreibung, um Zuschreibungsfolgen und um Möglichkeiten, dem etwas entgegen zu setzen durchzieht die Behindertenpädagogik schon lange. Es scheint, als sei dieses Spannungsfeld zwischen Kategorisierungsnotwendigkeiten und Kategorisierungsfallen unauflösbar. Das alles hat auch etwas – viel! – mit Sprache zu tun und die Autorinnen des jüngst erschienenen Werks *Pädagogik bei zugeschriebener geistiger Behinderung* (Schuppener, Schlichting, Goldbach & Hauser, 2021, eine ausführliche Rezension des Buches erscheint im Heft 02/2022 der *Behindertenpädagogik*) konnten es nicht wissen, dass der Verfasser dieser Zeilen zeitgleich zur Befassung mit ihrem Werk, das Buch von Kübra Gümüşay, *Sprache und Sein* (vgl. Gümüşay, 2020) las, welches u. a. eine Inspirationsquelle/Bezugsgröße der o. g. Autorinnen-Gruppe gewesen zu sein scheint. Angemerkt bzw. markiert beim Lesen von Gümüşays Buch hat der Autor dieses Editorials einige Passagen in der Mitte des Buches (die Schuppener et al. ebenfalls prominent im Rahmen ihrer »Begrifflichkeitsdiskurse« platzieren). Gümüşay schreibt:

»Es ist der *Absolutheitsglaube*, der aus Kategorien Käfige macht. Also die vermessene Vorstellung, die eigene begrenzte, limitierte Perspektive auf diese Welt sei komplett, vollständig, universal. Der Hochmut, zu glauben, einen anderen Menschen in seiner ganzen Komplexität abschließend verstehen zu können. Oder gar eine ganze konstruierte *Kategorie* von Menschen abschließend verstanden zu haben. Mehr als 70 Millionen Menschen werden zu *dem* Geflüchteten. 1,9 Milliarden Menschen werden zu *dem* Muslim. Die Hälfte der Weltbevölkerung wird

zu der Frau. Der schwarze Mann. Die Frau mit Behinderung. Der Afrikaner. Die Homosexuelle. Der Gastarbeiter. Die non-binäre Person« (ebd., S. 134.).

Hat nicht vor vielen Jahren Georg Feuser, in Bezug auf den Begriff der *geistigen Behinderung*, ähnliches formuliert? Er schrieb:

»Es gibt Menschen, die *WIR* aufgrund *UNSERER* Wahrnehmung ihrer menschlichen Tätigkeit, im Spiegel der Normen, in dem *WIR* sie sehen, einem Personenkreis zuordnen, den *WIR* als ›geistigbehindert‹ bezeichnen. Geistige Behinderung kennzeichnet für mich auf einer ersten Ebene einen phänomenologisch-klassifikatorischen Prozeß, also einen Vorgang der Registrierung von an anderen Menschen beobachteten ›Merkmalen‹, die wir, in Merkmalsklassen zusammenfaßt, zu ›Eigenschaften‹ des anderen machen. Dieser Prozeß abstrahiert schon in dem Moment, in dem er getätigt wird, von der Realität seiner Instrumentalisierung im historisch-gesellschaftlichen Kontext; er bedenkt das Leid der Ausgrenzung bis hin zur physischen Vernichtung, die die Betroffenen erfahren haben, nicht, als könne eine solche Aussage ›wertneutral‹, oder, wie man auch sagen könnte, rein wissenschaftlich gemacht werden« (Feuser, 1996, o.S., Hervorh. im Original).

Von diesen Formen der Instrumentalisierung und Ausgrenzung sprechen auch die beiden umfangreicheren Beiträge dieser Ausgabe von *Seitzer* bzw. *Schröder* in unterschiedlicher Herangehensweise. Die Fragen nach Entscheidungsfähigkeit und (Selbst-)Stigmatisierung in Bezug auf unterschiedliche, aber ggf. vergleichbare Personenkreise, bilden hier die Referenzgrößen. Die (zugeschriebene) Unfreiheit der anderen zu beenden, bleibt Auftrag und Handlungsmaxime einer emanzipatorischen Behindertenpädagogik.

Erik Weber
Die Redaktion

Literatur

- Feuser, G. (1996). »Geistigbehinderte gibt es nicht!« Zum Verhältnis von Menschenbild und Integration. <http://bidok.uibk.ac.at/library/feuser-geistigbehinderte.html> (10.12.2021).
- Gümüşay, K. (2020). *Sprache und Sein*. Berlin: Hanser.
- Schuppener, S., Schlichting, H., Goldbach, A. & Hauser, M. (2021). *Pädagogik bei zugeschriebener geistiger Behinderung*. Stuttgart: Kohlhammer.

Geistige Behinderung und Entscheidungsfähigkeit

Philipp Seitzer

Behindertenpädagogik 1/2022, 61. Jg., 5–30
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2022-1-5>
www.psychosozial-verlag.de/bp

Zusammenfassung: Als Reaktion auf das in Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention verfasste Recht auf uneingeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit hat das Problem der Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit vor allem schwerer geistiger Behinderung vor einigen Jahren vermehrt Aufmerksamkeit in deutschsprachigen und internationalen heil- und sonderpädagogischen Diskursen erfahren (vgl. Graumann 2011; Mayrhofer 2013). Unter dem Stichwort der »Unterstützte[n] Entscheidungsfindung« (engl. »supported-decision-making«) hoffte man nicht zuletzt konkrete Konzepte und Methoden entwickeln zu können, die die bislang gängige Praxis der stellvertretenden Entscheidung weitestgehend ablösen (vgl. Mayrhofer 2013, S. 7). Ein genauerer Blick zeigt jedoch, dass vielen Methoden und Konzepten keine einheitliche Vorstellung davon zugrunde liegt, was überhaupt unter der Fähigkeit zu verstehen ist, eigene Entscheidungen treffen zu können. Der vorliegende Beitrag arbeitet das Thema der Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung, das trotz nachlassender Aufmerksamkeit noch immer als eines der zentralen Probleme im aktuellen Teilhabediskurs und als wichtiges Problem der heilpädagogischen Praxis angesehen werden kann, auf einer grundlagentheoretischen Ebene auf. Nach einem ersten Problemaufriss, in dem vor allem die Vermengungen juristischer und psychologischer Fähigkeitsbegriffe und Urteile in den Debatten fokussiert wird, erfolgt sodann eine Einordnung der Frage nach der Entscheidungsfähigkeit in seine gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge. Anschließend werden einige damit in Berührung stehende philosophische Fragen angeschnitten, ehe auf der Grundlage einer kleinen Phänomenologie der Entscheidungsfähigkeit erste Hinweise für Konsequenzen im heil- und sonderpädagogischen Umgang mit diesem Problem gesucht werden.

Schlüsselwörter: Entscheidungsfähigkeit, unterstützte Entscheidungsfindung, geistige Behinderung, Teilhabe, Fähigkeitsbegriff, Phänomenologie

Abstract: As a reaction to the right to unrestricted legal capacity and capacity to act, as laid down in Article 12 of the UN-Convention on the Rights of Persons

with Disabilities, the problem of the decision-making capacity of people with severe intellectual disabilities in particular received increased attention in German-language and international special education discourses a few years ago (cf. Graumann 2011, Mayrhofer 2013). Under the heading of »supported-decision-making«, it was hoped that concrete concepts and methods could be developed that would largely replace the previously common practice of proxy decision-making (cf. Mayrhofer, 7). However, a closer look shows that many methods and concepts are not based on a uniform idea of what is to be understood by the ability to make one's own decisions. This article works through the issue of decision-making ability of people with intellectual disabilities, which despite decreasing attention can still be seen as one of the central problems in the current discourse on participation and as an important problem in special education practice, on a basic theoretical level. After an initial outline of the problem, focusing primarily on the connotations of legal and psychological concepts of ability and judgments in the debates, the question of decision-making ability is then placed in its social and cultural contexts. Subsequently, some related philosophical questions are touched upon before, on the basis of a short introduction into a phenomenological approach to decision-making ability, first indications for consequences in dealing with this problem in special education are sought.

Keywords: decision-making ability, supported decision-making, intellectual disability, participation, concept of ability, phenomenology

Problemaufriss

Anlass für die folgenden Überlegungen ist der durch die UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Perspektivenwechsel im Hinblick auf die Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung. Durch Artikel 12 UN-BRK wird allen Menschen mit Behinderung ein unhintergehbare Status als Rechtssubjekt zugewiesen, womit ihnen die uneingeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit auch gesetzlich zugesichert wird. Seitdem obliegt es der Verantwortung der Vertragsstaaten, ihnen »Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen« (UN-BRK Art. 12 Abs. 3). Es liegt auf der Hand, dass sich die Ausübung dieser Fähigkeiten schwerlich ohne das vorausgesetzte Vermögen denken lässt, eigene Entscheidungen treffen und irgendwie artikulieren zu können. Einhergehend mit der Abwendung vom individuellen hin zum gesellschaftlich teilhabeorientierten Blick auf Behinderung sind Einschränkungen dieses Vermögens, dem theoretischen Anspruch nach, zumindest nicht mehr ausschließlich auf zugeschriebene individuelle Eigenschaften zu-

rückzuführen, sondern auf die mangelnde Bereitstellung von Zugangs- und Unterstützungsangeboten, derer Menschen mit Behinderung bedürfen, um befähigt zu werden, eigene Entscheidungen treffen zu können.

Insofern zielt der Gesetzestext darauf ab, die Teilhabe an einem essenziellen Grundrecht nicht länger von der voraussetzungsvollen Anerkennung und Diagnose individueller oder personenbezogener Fähigkeiten abhängig zu machen. In einer umgekehrten Lesart und starken Interpretation ließe sich das so deuten, als sei die Anerkennung einer Fähigkeit durch die Teilhabe an einem Recht, das diese Fähigkeit voraussetzt, hinreichend begründet. Die sich daraus ableitende Pointe würde lauten: Menschen sind entscheidungsfähig, weil sie berechtigt sind, eigene Entscheidungen zu treffen. Dies mag auf den ersten Blick nach einer problematischen Vermischung juristischer und diagnostischer Urteile klingen; es darf jedoch nicht übersehen werden, dass dieses Gesetz verfasst wurde, um einer solchen Verwechslung in Zukunft vorzubeugen. Denn umgekehrt ist die Verwechslung diagnostischer mit juristischen Urteilen bislang gängige Praxis. Besonders der zugewiesene Status als ›geistig behindert‹ geht oft mit einer mit dem Grundrecht nicht zu vereinbarenden Einschränkung des rechtlichen Status einher, die sich in einer durch Bevormundung, Fremdbestimmung und Diskreditierung gekennzeichneten Lebenswirklichkeit niederschlägt. Es sind die medizinischen, psychologischen und pädagogischen Diagnosen, deren Gültigkeitsanspruch auf unzulässige Art in Richtung juristischer und ethischer Urteile überzogen wird, wenn sie zur Aberkennung wesentlicher Grundrechte oder zur Erosion des moralischen Status betroffener Menschen ausschlaggeben. Wie Thomas Hoffmann (2013) in seiner Dissertationsschrift herausgearbeitet hat, steht hinter dieser Verwicklung die weit zurückreichende diagnostische Tradition, Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis fragwürdiger Willenskonzepte, ein grundlegendes menschliches Vermögen abzuspochen.

In diesem Sinn schreibt Artikel 12 UN-BRK eine strikte Trennung von juristischen und psychologischen Fähigkeitsbegriffen – genauer: zwischen geistigen Fähigkeiten und rechtlicher Handlungsfähigkeit – vor. Im Unterschied zu geistigen Fähigkeiten, zu denen sich die Fähigkeit zählen lasse, Entscheidungen zu treffen – diese könne »naturgemäß« in ihrer individuellen Ausprägung variieren – sei rechtliche Handlungsfähigkeit, die sowohl die Teilhabe an Rechten (Rechtsfähigkeit), als auch das Ausüben dieser Rechte (Handlungsfähigkeit) als sich wechselseitig voraussetzende Bestandteile umfasse, bedingungslos gültig und nicht abstufbar. Ein Rückschluss von vermeintlichen geistigen Fähigkeiten auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sei zudem nicht zulässig, da er erstens auf Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen in diskriminierender Weise angewendet würde und da ein derartiger Rückschluss zweitens die Bekanntheit der geis-

tigen Prozesse und Mechanismen impliziere, die einer Entscheidung zugrunde liegen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015, S. 3f.).

Innerhalb der Heil- und Sonderpädagogik resultiert dieser Perspektivenwechsel einerseits in einer sich abzeichnenden Radikalisierung der internen Kritik an der bisher gängigen Praxis der ersetzenden oder stellvertretenden Entscheidung. Die Ausarbeitung zahlreicher neuer und teilweise sehr heterogener Konzepte unter dem Stichwort »Unterstützte Entscheidungsfindung« (engl. »supported-decision-making«) kann als Antwort auf diese Kritik verstanden werden (vgl. Graumann 2011, S. 217). So betrachtet auch Mayrhofer (2013), die erstmals eine systematisierte Übersicht und kritische Würdigung verschiedener internationaler Konzepte zur Unterstützten Entscheidungsfindung in deutscher Sprache vorlegt, die Zurückdrängung stellvertretender Entscheidungen zugunsten der unterstützten Entscheidung als »im Sinne der UN Konvention gefordert« (S. 7).

Andererseits lässt das Postulat, dass Entscheidungsfähigkeit von einem ethisch legitimierten und juristisch garantierten Anspruch her zu denken sei und in diesem Sinne einem über jeden Zweifel erhabenen Universalitätsanspruch unterliege, alle Fragen bezüglich der erfahrungsmäßigen Evidenz und praktischen Umsetzung offen. Zwischen dem Recht auf eine Fähigkeit und der Fähigkeit, dieses Recht tatsächlich wahrzunehmen, klafft in der Praxis eine Lücke, die sich durch ethische Argumente allein nicht überbrücken lässt. Juristische Fähigkeitsbegriffe bleiben Leerformeln, wenn sie nicht mit tragfähigen und praxistauglichen Konzepten korrespondieren. Gerade mit Blick auf das primär zu berücksichtigende Recht, den Willen und die Präferenzen der unterstützten Person (vgl. UN-BRK Art. 12 Abs. 4) sind solche Konzepte dringend gefordert.

Insbesondere die Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit komplexer Behinderung, darunter jene, die sich nicht verbalsprachlich oder über andere konventionelle Symbolsysteme äußern, bei denen sich kein unfehlbares Urteil darüber fällen lässt, ob ihrem Handeln Prozesse des Abwägens von Zielen und Absichten sowie der Vorwegnahme möglicher Konsequenzen vorausgehen und die mehr oder weniger umfangliche Einschränkungen verschiedener Bewusstseins- oder Wahrnehmungsfunktionen aufweisen, stellt herkömmliche Konzepte vor eine harte Bewährungsprobe. Es muss kritisch nachgefragt werden, unter welchen Bedingungen und unter Bezugnahme auf welche theoretischen Annahmen und Modelle die Beobachtung eines Verhaltens den Rückschluss erlaubt, dass diesem Verhalten eine Entscheidung der sich verhaltenden Person zugrunde liegt. Kurz: Es bedarf zunächst einer Theorie der Entscheidungsfähigkeit als explizierender Bezugsrahmen des Gegenstandes, um die Eignung einer Methode zur Förderung derselben zu beurteilen. Wie auch bei anderen noch zentraleren Begriffen, etwa »Bildung« oder »geistige